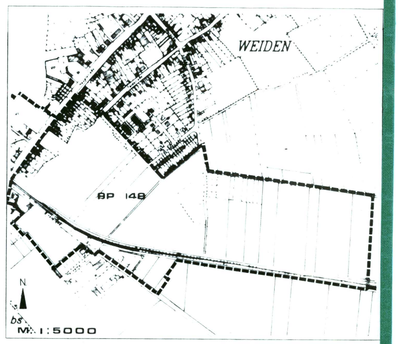
BEBAUUNGSPLAN NR. 148 STADT WÜRSELEN



BEREICH WEIDEN
PAPPELSTRASSE - GINSTERWEG
1. Ausfertigung

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB UND BauNVO
DARSTELLUNGEN GEM. PlanzVO VOM 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

MI — MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO) GEGLIEDERT
WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
GE — GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO) GL = GLIEDERUNG GEM. TEXTL. FESTSETZUNGEN
0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
DACHNEIGUNG
ED — NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG BIS ZU EINER GESAMTLÄNGE VON 25,0 m
II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (MAX.)
(II) — ZWINGEND!
BAUGRENZE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE / UNTERE EBENE
WIRTSCHAFTSWEGE NUR FÜR LANDW. VERKEHR UND RAD- UND FUßWEG
BAHNANLAGEN
KINDERSPIEL- UND BOLZPLATZ
FLÄCHE MIT BESONG. TEXTL. FESTSETZUNGEN
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
PRIVATE GRÜNFLÄCHE
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE -STRASSENBEGLEITGRÜN-
FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN
FLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKL. DER LANDSCHAFT
FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZ-GESETZES - HIER LÄRMSCHUTZ-MASSNAHMEN.
LÄRMSCHUTZWAND
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
GA / ST — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

Ergänzung gemäß § 3 (3) BauGB
L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM LANDSCHAFTSPLAN I).

Maarbenden
Heppenrath
Am Schmalen Wegschen
Fl. 61
Fl. 62
Fl. 63
Fluß
ANSCHLUß BEBAUUNGSPLAN NR. 142
ANSCHLUß BEBAUUNGSPLAN NR. 143
Unterführung K 3a unter B 264 – Hauptstrasse Durchfahrt: LH 8,0 m LH 8,45 m
B 264 Hauptstraße
Eschenstraße
Feldstraße
Dorfstraße
Zum Weg
Hofstraße
Hofermarstraße
Bachstraße
Am Weg
Gartenweg
Eisenbahn Stolberg – Mönchengladbach
380 kV
WA II 04 o8 25-34° ED/HA
MI II o4 o8
GE II o8 25
MI (II) o4 o8
MI (II/N) o4 o8
I
Flächen mit besonderen textlichen Festsetzungen (C)
Ausgleichsfläche zur Entwicklung der Landschaft – Kreis Aachen
Lärmschutzwand 2 m ü. FOK Rampe 2+68 – 2+71
öffentl. Grünfläche -Kreis Aachen- -Straßenbegleitgrün- -Lärmschutzwall 4,5 m ü. FOK 2+71 – 3+100
privat. Grünflächen
Flächen mit besonderen textlichen Festsetzungen (D)
Wirtschaftsweg Geh- und Radweg
Geh- u. Radweg ø 2,5 m Brücke LH 4,45 m
öffentl. Grünfläche -Kreis Aachen- -Straßenbegleitgrün- -Lärmschutzwall 4,5 m ü. FOK 2+71 – 3+100
Flächen für die Landwirtschaft
Geh- und Radweg
Wirtschaftsweg
Flächen für Bahnanlagen
Leitungsrecht Bundesrepublik Deutschland – Öffentl. Leitungen –
Lärmschutzwand 15 m ü. Gelände 2+69 – 2+80 3 m ü. FOK 2+78 – 2+82
öffentl. Grünfläche -Kreis Aachen- -Straßenbegleitgrün- -Lärmschutzwall 3 m ü. FOK 3+100
öffentl. Grünfläche -Stadt Würselen-
öffentl. Grünfläche Kinderspiel- u. Bolzplatz -Stadt Würselen-
Flächen mit besonderen textlichen Festsetzungen (A) (B)
Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Würselen und der Versorgungsträger
Bachstraße
Hofermarstraße
Gartenweg
St. Jobs

DER RAT DER STADT WÜRSELEN HAT IN SEINER SITZUNG VOM 31.03.87 GEM. § 2 (1) U. (4) BBauG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 148 AUFZUSTELLEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 30.04.87 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WÜRSELEN, DEN 09. 02. 1989
GEZ. SCHULZ BÜRGERMEISTER
GEZ. LENGERSDORF RATSMITGLIED
GEZ. CRAMER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.01.89 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN

WÜRSELEN, DEN 29. 02. 1989
GEZ. SCHULZ BÜRGERMEISTER
GEZ. LENGERSDORF RATSMITGLIED
GEZ. CRAMER STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 13.02.89 BIS 13.03.89 EINSCHL. AUSGELEGEN

WÜRSELEN, DEN 14.03.1989
GEZ. I.V. LOMPA STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENLAGE GEÄNDERT WORDEN.
DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.01.91 BESCHLOSSEN, DIESEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 3 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN, DEN 21. Feb. 1991
GEZ. SCHULZ BÜRGERMEISTER
GEZ. LENGERSDORF RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DER GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 3 BauGB IN DER ZEIT VOM 22.02.91 BIS 28.03.91 EINSCHL. AUSGELEGEN.
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BauGB DURCH DEN RAT DER STADT AM 08.10.91 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WÜRSELEN, DEN 17. Okt. 1991
GEZ. SCHULZ BÜRGERMEISTER
GEZ. CRAMER STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 26.8.92 ANGEZEIGT
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 28.9.1992
AZ: 35.2.12-1301-2082/92
KÖLN, DEN 28.9.1992
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN BZW. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BauGB AM 16.10.1992 BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN UND WIRD ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN

WÜRSELEN, DEN 20. Okt. 1992
BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT WÜRSELEN

WÜRSELEN, DEN 30.01.1992
STADTBAURAT

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) UND DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 127)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER 2. OFFENLAGE ERGÄNZT WORDEN.
DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.05 BESCHLOSSEN, DIESEN ERGÄNZTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 3 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN, DEN 28. April 1992
GEZ. SCHULZ BÜRGERMEISTER
GEZ. LENGERSDORF RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER ERGÄNZTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT GEM. § 3 ABS. 3 BauGB IN DER ZEIT VOM 04.05 BIS 05.06.92 EINSCHL. AUSGELEGEN.
DER ERGÄNZTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BauGB DURCH DEN RAT DER STADT AM 14.07.92 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WÜRSELEN, DEN 16. Juli 1992
GEZ. SCHULZ BÜRGERMEISTER
GEZ. LENGERSDORF RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

N.
M. 1 : 1.000

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.

DAS GESAMTE PLANGEBIET WIRD GEKENNZEICHNET ALS FLÄCHE, BEI DEREN BEBAUUNG WEGEN VERLASSENER GRUBENBAUE BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SEIN KÖNNEN. (§ 9 ABS. 5 BauGB)

DIE PLANUNTERLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ANGEFERTIGT, OHNE ÖRTLICHE ÜBERPRÜFUNG.

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER PLANUNG WIRD BESCHEINIGT.
WÜRSELEN, DEN 30.01.1991
Dipl.-Ing. Obermann ÖbVI Beratender Vermessungsingenieur
SIEGEL

DIE VERMESSUNG DER KREISSTRASSE EINSCHL. DER KNOTENPUNKTE, ANBINDUNGEN UNTERFÜHRUNGEN USW. SOWIE DER VERSORGUNGSANLAGEN SIND DER FACHPLANUNG ZU ENTNEHMEN.